

**Sitzungsvorlage öffentlich  
Nr. GR/2020/143**

**Abteilung 340 - Finanzen**

Federführung: Bader, Beate  
Telefon: +49 (0)7021 502-311

AZ:  
Datum: 30.10.2020

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die  
Wasserkonzession zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und dem  
Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	09.12.2020
	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

**ANLAGEN**

Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung (ö)

Anlage 2 - Schreiben RA Kupfer an RP Stuttgart wegen Nichtanwendbarkeit §§ 107 GemO (ö)

**BEZUG**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 220, 320, BM, EBM, STW

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit ca. 540.000 Euro jährlich.

## **ANTRAG**

1. Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck über die Wasserkonzession, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/143 dargestellt.
2. Kenntnisnahme vom Gutachten zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 Abs.1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2020/143 dargestellt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Stadtwerken Kirchheim unter Teck über die Ordnung der Benutzung öffentlicher Verkehrsräume und gemeindeeigener Grundstücke vom 01.10.1997 läuft zum 31.12.2020 aus. Der Abschluss einer Folgevereinbarung für den Versorgungsbereich Wasser wird notwendig.

Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in Kirchheim unter Teck einschließlich der dazugehörigen Ortsteile mit Trinkwasser. Zu beachten ist, dass die Wasserversorgung eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet sein muss (§ 44 Abs. 1 S. 2 Wassergesetz).

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

In der Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession beauftragt die Stadt ein Versorgungsunternehmen - hier den Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck - mit der Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung. Gleichzeitig wird damit die Benutzung von Gemeindееigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Einwohner gestattet. Die Sicherstellung der örtlichen Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, wobei auch Dritte unter gewissen Voraussetzungen mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden können.

Nach § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung betreibt die Stadt Kirchheim unter Teck die Wasserversorgung als Eigenbetrieb (rechtlich unselbständig) unter dem Namen "Stadtwerke Kirchheim unter Teck" zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession hat daher die Übernahme der Versorgungsaufgabe durch die Stadtwerke zu regeln. Sie soll zudem die dafür notwendigen Wegenutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt begründen.

Da es sich bezüglich der verfahrensrechtlichen Anforderungen um den Abschluss einer Folgevereinbarung handelt, ist bei einer Fortführung der bisherigen Ausgestaltung der ausschließlichen Wegenutzungsrechte keine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Eine Rückfrage bei der Energiekartellbehörde ergab, dass bei dieser Fallkonstellation auch keine Vorlagepflicht besteht. Rechtlich wird derzeit geklärt, ob beim Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession mit einem Eigenbetrieb ein Gutachten nach § 107 Gemeindeordnung erforderlich wird. Sollte das Regierungspräsidium der Auffassung sein, dass ein Gutachten einzureichen wäre, wird dies dem Gemeinderat rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht. Siehe hierzu auch das Anschreiben RA Prof. Kupfer an das Regierungspräsidium in der Anlage 2.

Die Vereinbarung soll eine Laufzeit von 20 Jahren vorsehen. Eine längere Laufzeit wäre möglich, wird aber schon angesichts sich verändernder Technik und Rahmenbedingungen und

damit gegebenenfalls anzupassender Inhalte einer solchen Vereinbarung nicht für sinnvoll erachtet. Die Zulässigkeit der Höhe von Konzessionsabgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung richtet sich nach der weiterhin geltenden Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 04.03.1941 (KAEAnO) sowie deren Ausführungsanordnung und Durchführungsbestimmungen. Diese im Vertrag vorgegebene Höhe ist rechtliche Vorgabe und zwingend zu übernehmen.

Derzeit beträgt die Konzessionsabgabe:

- a. 12 Prozent der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen erfolgen;
- b. 1,5 Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).

Die in § 8 vorgeschlagene Folgekostenvereinbarung orientiert sich am gesetzlichen Wortlaut des § 10 A/KAG lit.a. Aus steuerlichen Gründen wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine möglichst weitgehende Überwälzung der Kosten auf die Stadtwerke vorgeschlagen.